

Organisationsreglement OgR

beschlossen am
genehmigt am
Inkrafttreten am

26. November 2024 durch die Gemeindeversammlung
6. Januar 2025 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation	5
1.1	Gemeindeorgane.....	5
	Organe	5
1.2	Die Stimmberechtigten	5
	Grundsatz	5
	Zuständigkeit.....	5
	a) Wahlen.....	5
	b) Sachgeschäfte	5
	Wiederkehrende Ausgaben.....	6
	Nachkredite	6
	a) zu neuen Ausgaben	6
	b) zu gebundenen Ausgaben	6
	c) Sorgfaltspflicht.....	6
1.3	Gemeinderat	7
	Grundsatz	7
	Mitgliederzahl	7
	Zuständigkeiten.....	7
	Delegation von Entscheidungsbefugnissen	7
	Verordnungen	7
1.4	Rechnungsprüfungsorgan	8
	Grundsatz	8
1.5	Kommissionen	8
	Ständige Kommissionen	8
	Nichtständige Kommissionen	8
	Delegation	8
1.6	Personal	8
	Personal	8
1.7	Sekretariat	8
	Stellung	8
2.	Politische Rechte	9
2.1	Stimmrecht	9
2.2	Initiative	9
	Grundsatz, Gültigkeit.....	9
	Anmeldung, Prüfung, Einreichungsfrist	9

Ungültigkeit	9
Behandlungsfrist	9
2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	10
Grundsatz, Referendumsfrist	10
Bekanntmachung	10
Behandlungsfrist	10
2.4 Petition	10
3. Verfahren an der Gemeindeversammlung	10
3.1 Allgemeines	10
Zeit der Versammlung	10
Einberufung	10
Traktanden	11
Erheblicherklären von Anträgen	11
Rügepflicht	11
Vorsitz	11
Eröffnung	11
Eintreten	11
Beratung	11
Ordnungsantrag	12
3.2 Abstimmungen	12
Allgemeines	12
Abstimmungsverfahren	12
Gruppensieger (Cupsieger)	12
Schlussabstimmung	12
Form	12
Stichentscheid	13
Konsultativabstimmung	13
3.3 Wahlen	13
Wählbarkeit	13
Unvereinbarkeit	13
Verwandtenausschluss	13
Ausscheidungsregeln	13
Offenlegungspflicht	13
Amtsduer	13
Wahlverfahren	14

Ungültiger Wahlgang.....	14
Nicht zu berücksichtigende Zettel	14
Ungültige Namen	14
Ermittlung.....	14
Zweiter Wahlgang	15
Minderheitenschutz	15
Los	15
4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	15
4.1 Öffentlichkeit	15
Gemeindeversammlung	15
Gemeinderat und Kommissionen	15
4.2 Information	15
Information der Bevölkerung	15
Auskünfte	15
4.3 Protokolle	16
Grundsatz	16
Inhalt	16
Genehmigung des Versammlungsprotokolls.....	16
5. Aufgabenübertragung	16
Sozialdienst.....	16
6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	16
6.1 Verantwortlichkeit	16
Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	16
Disziplinarische Verantwortlichkeit	17
6.2 Rechtspflege.....	17
Beschwerde	17
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	17
Anhang.....	17
Übergangsbestimmung	17
Inkrafttreten	18
Auflagezeugnis.....	19
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.....	19
Anhang I: Ständige Kommissionen	20

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oppligen

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3

a) Wahlen

Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4

Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung
 - 1. des Organisationsreglements,
 - 2. der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan); vorbehalten bleiben geringfügige Änderungen der Nutzungsplanung in der Zuständigkeit des Gemeinderates,
 - 3. von Überbauungsordnungen, soweit sie nicht eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen,
 - 4. der weiteren Reglemente, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) neue Ausgaben sowie diesen gleichgestellte Geschäfte von mehr als CHF 80 000.00 bis CHF 150 000.00, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist

- e) soweit CHF 150 000.00 übersteigend:
1. alle neuen Ausgaben,
 2. von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
 3. Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 4. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 5. Finanzanlagen in Immobilien,
 6. Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 7. Verzicht auf Einnahmen,
 8. Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 9. Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 10. Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammenge-rechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Art. 7

b) zu gebundenen Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 8

c) Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz	Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst Annahme, Aufhebung oder Änderung der Reglemente gemäss Art. 4 Bst. a Ziff. 4. unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ³ Er beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 80 000.00 abschliessend, bis CHF 150 000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. ⁴ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Verordnungen	Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) die Anweisungsbefugnis, g) die Unterschriftsberechtigung. ² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über a) die Entschädigung des Personals im Rahmen der allgemein üblichen Ansätze, b) weitere Bereiche, soweit er dazu ermächtigt ist.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personal

Art. 18

Für das Gemeindepersonal gilt sinngemäss das kantonale öffentliche Dienstrecht.

1.7 Sekretariat

Stellung

Art. 19

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 20

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz, Gültigkeit

Art. 21

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt oder ein Reglement gemäss Art. 4 Bst. a Ziff. 4 betrifft.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung, Prüfung, Einreichungsfrist

Art. 22

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 24

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz, Referendumsfrist

Art. 25

- ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen einen Gemeinderatsbeschluss das Referendum ergreifen, wenn dieser
- die Annahme, Aufhebung oder Änderung eines Reglements gemäss Art. 4 Bst. a Ziff. 4 betrifft, oder
 - neue Ausgaben oder diesen gleichgestellte Geschäfte von mehr als CHF 80 000.00 bis CHF 150 000.00 betrifft.
- ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 26

- ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.
- ² Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 - die Referendumsfrist,
 - die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
 - die Einreichungsstelle,
 - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 27

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat einer nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4 Petition

Art. 28

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlung

Art. 29

- ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 30

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden	Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 38

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 39

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 40

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfällige Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsieger)

Art. 41

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 42

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?»

Form

Art. 43

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).
3.3 Wahlen	
Wählbarkeit	Art. 46 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Revisionsstellen.
Unvereinbarkeit	Art. 47 Die Unvereinbarkeiten richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Verwandtenausschluss	Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Ausscheidungsregeln	Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wahlverfahren

Art. 52

- a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 53

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 54

¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 55

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 56

¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 57

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 58

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 59

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle**4.1 Öffentlichkeit**

Gemeindeversammlung

Art. 60

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 61

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 62

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 63

¹ Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

4.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 64

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 65

¹ Das Protokoll enthält Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Reihenfolge der Traktanden, Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse, Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes sowie die Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 66

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Aufgabenübertragung

Sozialdienst

Art. 67

¹ Die Gemeinde überträgt den gesamten Sozialdienst gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz an einen geeigneten Dritten.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mit dem Dritten vertraglich.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 68

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 69

- ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane (mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsorgans) und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates.
- ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Busse bis CHF 5 000.00
 - c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Bezahlung
- ⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 70

- ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- ² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 71

Die Versammlung erlässt den Anhang (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmung

Art. 72

- ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist bis zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben durch den Kanton Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.
- ² Mit Wirkung auf den 1. Januar 2025 werden folgende Kommissionen aufgehoben:
 1. die Werk- und Liegenschaftskommission,
 2. die Schulkommission und
 3. die Feuerwehrkommission.

Inkrafttreten

Art. 73

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 27. November 2003 und alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Organisationsreglement am 26. November 2024 genehmigt.

Einwohnergemeinde Oppligen


Peter Schmid
Präsident


Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2024 und Nr. 43 vom 24. Oktober 2024 bekannt gegeben.

Oppligen, 26. November 2024

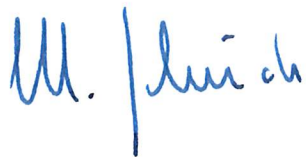
Einwohnergemeinde Oppligen


Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 06. Jan. 2025



Anhang I: Ständige Kommissionen

Die Einwohnergemeinde Oppligen hat zur Zeit keine ständigen Kommissionen.